

## **Satzung des Dorf- Fördervereins Helminghausen e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Dorf- Förderverein Helminghausen“ e.V.

Der Sitz des Vereins ist Marsberg Helminghausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist es, alle der Dorfgemeinschaft dienenden und dieselbe fördernden Vorhaben entweder selbst durchzuführen und bei der Durchführung unterstützend tätig zu werden, insbesondere bezüglich der Orts-, Heimat- und Landschaftspflege sowie der Pflege der Geschichte und der Tradition des Dorfes.

Dazu zählen:

- Stärkung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts der Bevölkerung, Verbesserung des Zugehörigkeitsgefühls der Einwohner zu ihrem Dorf, Integration von Neubürgern
- die Durchführung von Dorfverschönerungsmaßnahmen und deren Unterstützung
- Pflege des kulturellen Erbes, Erhalt von Brauchtum in der Dorfgemeinschaft und Durchführung geselliger Veranstaltungen soweit dieses nicht von den anderen Vereinen erfüllt wird
- Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen und Gremien wie z.B. Ortsheimatpfleger und Ortsbeirat

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Sie dürfen weder direkt noch indirekt den Mitgliedern des Vereins zufließen.

Die Tätigkeiten aller Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich. Sie erhalten keinerlei Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Vereinstätigkeit.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliederbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen oder geändert wird
- Geld- und Sachspenden
- Zuschüsse Dritter und Erträge aus Veranstaltungen
- sonstige Einkünfte

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet. Bei Antragsablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein sowie durch Auflösung des Vereins.

- a) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- b) Der Vorstand kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied mitzuteilen.

- c) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben
  - Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist auf Antrag des Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Wird der Verein aufgelöst, so endet auch die Mitgliedschaft, ohne dass die Mitglieder irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen haben.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und die von ihm beschlossenen Ziele tatkräftig zu unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus:

- (1) dem 1. Vorsitzenden
- (2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- (3) dem Kassierer
- (4) dem Schriftführer
- (5) bis zu 4 Beisitzern

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder zugegen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Zu den Sitzungen ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einzuladen. Die Einladung kann formlos erfolgen.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben.

Insbesondere zählen zu seinen Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse
- b) Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Einsetzung von Ausschüssen
- e) Einsetzung und Einberufung eines Beirates, der sich aus dem Ortsvorsteher und Vertretern der örtlichen Vereine zusammensetzt, zur Mitwirkung bei Fragen von gesamtörtlicher Bedeutung.

Zur Erledigung laufender Geschäfte oder Projekte von nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einzelne oder mehrere Vorstands- sowie Vereinsmitglieder bevollmächtigen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Position kommissarisch besetzen.

Die Vertretungsvollmacht des Vorsitzenden ist im Innenverhältnis insoweit beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Der Vorsitzende informiert in der nächsten Sitzung über die erforderlichen Ausgaben.

Über jede Sitzung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen. In der nächsten Vorstandssitzung wird über die Niederschrift abgestimmt.

Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt.

Es muss sichergestellt werden, dass die Wahlperioden der Vorstandsmitglieder unterschiedlich lange dauern, und zwar für den Vorsitzenden, den Kassierer und zwei Beisitzer einerseits, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und zwei Beisitzer andererseits. Vorsitzender, Kassierer und zwei Beisitzer werden erstmalig für 4 Jahre gewählt, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und zwei Beisitzer für 2 Jahre.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich im ersten Quartal des Jahres und bei Bedarf einberufen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt zwei Wochen vor dem Termin. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung beantragen, wobei der Vorstand über die Erweiterung entscheidet. Danach wird die Tagesordnung nur dann erweitert, wenn die Mitgliederversammlung dies mehrheitlich beschließt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Änderung der Satzung erfordert eine Mehrheit von mindestens drei viertel der anwesenden Stimmen.

Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung. Sofern ein Mitglied geheime Wahl wünscht, hat die Wahl durch Ausgabe von Stimmzetteln schriftlich und geheim zu erfolgen. Das Wahlergebnis ist durch zwei Wahlhelfer festzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Tagesordnung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sollte je nach Bedarf folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht, Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Festsetzung bzw. Änderung der Mitgliedsbeiträge
- e) Satzungsänderungen
- f) Beschlussfassung über einen angefochtenen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes und über vorliegende Anträge
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
- h) Auflösung des Vereins

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom dazu bestimmten Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 45 % der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand gestellt werden. Der Vorstand hat diesem Antrag Folge zu leisten.

## § 10 Wählbarkeit und Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Das passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl, danach das Los.

## § 11 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dabei soll gleichzeitig ein Liquidator bestellt werden.

Bei Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das vorhandene Vermögen zu.

In diesem Fall und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## § 12 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form in der Versammlung vom 29.05.2009 einstimmig beschlossen.

\_\_\_\_\_  
(Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(stellv. Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführer)

\_\_\_\_\_  
(Kassiererin)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)

\_\_\_\_\_  
(Beisitzer)